

# Die Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins 1907 Allendorf/Lumda

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein 1907 Allendorf/Lumda** und hat seinen Sitz in Allendorf/Lumda. Der Verein wurde erstmals am **15.06.1907** gegründet, im Jahre 1935 durch politische Einflüsse aufgelöst. Er wurde am **01.03.1946** wieder ins Leben gerufen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) Turnen, Sport, Spiel zu fördern, zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung Sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Landessportbund Hessen e.V.,
  - b) der zuständigen Landesfachverbände,
  - c) der zuständigen Spitzenverbände.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Sportverein 1907 Allendorf/Lumda mit Sitz in Allendorf/Lumda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  1. Ordentliche Mitglieder,
  2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
  3. EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch aus dem Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Allendorf/Lumda unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Außenordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,dem geschäftsführenden Vorsitzenden Finanzen und Steuern,  
dem geschäftsführenden Vorsitzenden Verwaltung,  
dem geschäftsführenden Vorsitzenden Sportbetrieb,  
dem geschäftsführenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit

und zwei Beisitzern (Schriftführer und Mitgliederbetreuung).

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der geschäftsführende Vorsitzende Finanzen und Steuern und der geschäftsführende Vorsitzende Verwaltung. Jeweils 2 von ihnen, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
5. Zum erweiterten Vorstand gehört der Jugendwart, die Abteilungsleiter (Spartenleiter) und die Ehrenvorstandsmitglieder. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben nur beratende Funktion.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

## **§ 9 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftliche begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weiblichen Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

## **§ 10 Ordnungen**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Geschäfts- und Ehrenordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 Auflösungsbestimmung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Allendorf/Lumda mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am **18. November 1994** beschlossenen Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.